



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1990

Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	13. 3. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren und der Gewässerunterhaltung	1464

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 10. 1990	1487

I.

772

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen des Wasserbaus einschl.
Talsperren und der Gewässerunterhaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 3. 1990 –
III B 3 – 2211 – 22609, III B 4 – 4000 – 22250

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Untersuchungen, Erhebungen und Planungen
- 2.2 Talsperren
- 2.3 Wasserbau
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1.1 Untersuchungen, Erhebungen und Planungen
- 5.4.1.2 Talsperren
- 5.4.1.3 Wasserbau
- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.2.1 Talsperren
- 5.4.2.2 Wasserbau
- 5.4.3 Fördersätze
- 5.4.4 Bagatellgrenze
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern
- 9 Schlußbestimmungen

Muster 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Muster 2: Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Muster 3: Änderungs-/Fortschreibungs-Zuwendungsbescheid

Muster 4: Mittelanforderung

Muster 5: Verwendungsnachweis

Muster 6: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und Verwendungsnachweis (Gewässerunterhaltung)

Muster 7: Zuwendungsbescheid (Projektförderung – Gewässerunterhaltung)

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittel werden nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung übergeordneter Gesichtspunkte vergeben.

- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Untersuchungen, Erhebungen und Planungen für Maßnahmen Nummern 2.2 und 2.3 (Auftragsvergabe durch den Zuwendungsempfänger)
- 2.2 Talsperren
Bau und Erweiterung von Talsperren, Anpassung bestehender Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).
- 2.3 Wasserbau
Hochwasserschutz, wasserbauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, einschließlich Grunderwerb.
Werden Maßnahmen des Wasserbaus in einem Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, können sie nach diesen Richtlinien gefördert werden, wenn sie sich in ihren Auswirkungen wesentlich über den Bereich des Flurbereinigungsgebietes hinaus erstrecken (überörtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen). In besonders gelagerten Fällen kann der vorzeitige Grunderwerb nach Maßgabe meiner Entscheidung gefördert werden.
- 3 Zuwendungsempfänger
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und sonstiger Gebietskörperschaften); juristische Personen des Privatrechts nur für Maßnahmen nach Nummer 2.2
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Bei Talsperren müssen die Größe des Hochwasserschutzraumes und dessen Bewirtschaftung von der zuständigen Wasserbehörde zumindest vorläufig festgesetzt worden sein.
- 4.2 Maßnahmen des Wasserbaus müssen meiner „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. 9. 1989 (SMBL. NW. 772) und meinem RdErl. v. 26. 11. 1984 (SMBL. NW. 791) „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ entsprechen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1.1 Untersuchungen, Erhebungen und Planungen
- 5.4.1.1.1 Untersuchungen und Erhebungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind; Planungen von Talsperren sowie Planungen größeren Umfanges für den naturnahen Ausbau von Wasserläufen, von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere von Deichbauten und Hochwasserrückhaltebecken.
Die Ausgaben für die vorstehenden Maßnahmen können nur nach meiner vorherigen Zustimmung als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.4.1.1.2 Planungen von Einzelmaßnahmen, Bauentwürfe, Ergänzungs- und Erweiterungsentwürfe, soweit sie Grundlage der Bauausführung sind und mit ihr in zeitlichem Zusammenhang stehen.
- 5.4.1.1.3 Bestandspläne

- 5.4.1.2 Talsperren
- 5.4.1.2.1 Hochwasserschutzraum
- Ausgaben für Bau und Erweiterung von Talsperren mit den dazugehörigen Uferstreifen und Randwegen entsprechend dem genehmigten Plan, einschließlich der erforderlichen Nebenmaßnahmen und -anlagen sowie des Grunderwerbs ohne den zusätzlichen Grunderwerb für die Schutzzone I und ohne die Maßnahmen, die ausschließlich dem Betrieb des Trinkwassernutzraumes dienen.
- Der Bemessungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des Hochwasserschutzraumes zum Gesamtstauraum.
- 5.4.1.2.2 Folgemaßnahmen
- a) Ausgleich der bei Bau, Erweiterung oder Anpassung der Talsperre unmittelbar eingetretenen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 6 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), – SGV. NW. 791 –.
- b) Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen an nicht schutzbedürftigen Talsperren, um diese der Bevölkerung in geeigneter Weise zugänglich zu machen, wie Zufahrts- und Wanderwege, Sport-, Spiel- und Erholungseinrichtungen einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und der Bepflanzung.
- Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung an schutzbedürftigen
- Talsperren, wie
- Anbinden von vorhandenen Wanderwegen, Bau von Ruhebänken, Aussichtstürmen, Schutzhütten, Rastplätzen, Rundwanderwegen, Toilettenanlagen (grundsätzlich nur in Verbindung mit vorhandenen Betriebsgebäuden), ggf. Parkplätzen, im jeweils notwendigen Mindestumfang, einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Bepflanzungen.
- 5.4.1.2.3 Anpassung an die a.a.R.d.T.
- Ausgaben für
- die Wiederherstellung der Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Absperrbauwerken
 - die erstmalige Installation von Meß- und Kontrolleinrichtungen
 - die Anpassung der Entlastungs- und Betriebs-einrichtungen aufgrund veränderter hydrologischer und hydraulischer Annahmen
 - die ökologische Anpassung von Talsperren in ihre unmittelbare Umgebung.
- 5.4.1.2.4 Die Förderung nach Nummern 5.4.1.2.1 und 5.4.1.2.2 schließt nachfolgende Ausgaben ein, wenn sie nach Größe und Ausstattung unabweisbar erforderlich sind.
- Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen, Garagen (ohne Inventar), soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben oder dessen Folgemaßnahmen stehen.
- 5.4.1.3 Wasserbau
- Ausbau zu naturnahen Gewässern und Bau von Hochwasserrückhaltebecken, einschl. der Bepflanzung und Anlegen von Uferwegen. Ausgaben für die Pflege der Bepflanzung können für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren seit der Abnahme als zuwendungsfähig berücksichtigt werden. Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer, der Erwerb von Uferstrandstreifen; Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern und Hochwasserrückhaltebecken; Deichbauten; Grunderwerb im Umfang der endgültig benötigten Flächen. Anlegen von Fischtreppe, Fischpässen, Fischunterständen und Flachwasserzonen für Laichplätze. Nummer 5.4.1.2.4 gilt entsprechend.
- 5.4.1.4 Sonstiges
- Sofern Planung, Bauüberwachung und Bauoberleitung durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sind hierfür 70 v. H. der sich nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ergebenden Vergütungssätze (ohne Mehrwertsteuer) als zuwendungsfähig anzuerkennen.
- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
1. Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck.
 2. Provisorische Einrichtungen
 3. Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt (z. B. Bergbau, Bundesbahn, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie).
- 5.4.3 Fördersätze
- Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach Nummer 5.4.1.1 40 v. H. bis 80 v. H.
- Nummer 5.4.1.2.1 40 v. H. bis 80 v. H.
- Nummer 5.4.1.2.2 40 v. H.
- Nummer 5.4.1.2.3 40 v. H.
- Nummer 5.4.1.3 40 v. H. bis 80 v. H.
- Werden Maßnahmen des Wasserbaues in Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, ist der maßgebliche Fördersatz für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren abzustimmen. Der für Maßnahmen nach Nummer 5.4.1.3 geltende Fördersatz darf nicht überschritten werden.
- 5.4.4 Bagatellgrenze
- Zuwendungen unter 10000 DM werden nicht gewährt.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
1. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 5.11 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 100000 DM, unverzüglich anzuzeigen.
 2. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Träger des Vorhabens nach Muster 1 dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) in dreifacher – bei Talsperren in vierfacher – Ausfertigung vorzulegen.
- 7.1.2 Das StAWA legt den Antrag nach Prüfung dem Regierungspräsidenten vor.
- Neben dem in Nummer 3.4 VV bzw. 3.3 VVG zu § 44 LHO geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen,
- ob die Maßnahme mit dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Entwurf übereinstimmt
 - ob die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen angemessen sind.
- 7.1.3 Für Talsperrenmaßnahmen sind mir die geprüften Antragsunterlagen mit Angabe der vorgese-

	nenen Höhe der Zuwendungen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.	8.1.1.4	für die Bepflanzung von Gewässern und zugehörigen Uferstreifen und deren Pflege bis zu drei Jahren seit der Abnahme, zuwendungsfähig sind bodenständige Pflanzen einschl. der Pflanzkosten;
7.2	Bewilligungsverfahren	8.1.1.5	zur Sicherung von Kolken und Uferabbrüchen durch Lebendverbau, nötigenfalls auch Steinschüttung;
7.2.1	Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.	8.1.1.6	für den Einbau von Grundswellen und Störsteinen;
Muster 2 Muster 3	7.2.2 Der Regierungspräsident bewilligt die Zuwendung und erteilt unter Verwendung des Musters 2 einen Zuwendungsbescheid und des Musters 3 einen Änderungs-Zuwendungsbescheid oder für Maßnahmen, die nicht innerhalb von fünf Jahren fertiggestellt werden, einen Fortschreibungs-Zuwendungsbescheid.	8.1.1.7	für den Erwerb von privateigenen Ufergrundstücken;
7.2.3	Bei Bewilligung einer Zuwendung müssen – soweit erforderlich – vorliegen: a) Ein vom zuständigen StAWA geprüfter Entwurf, einschl. Kostenberechnung, b) ein von der zuständigen Behörde genehmigter (z. B. Baugenehmigung) oder planfestgestellter Entwurf, c) bei Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen, zumindest die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9 a WHG.	8.1.1.8	für das Anlegen von Fischtreppe, Fischpässen, Fischunterständen und Flachwasserzonen für Laichplätze.
7.2.4	Über die Förderung von Maßnahmen des Wasserbaus in Flurbereinigungsverfahren entscheidet der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der oberen Flurbereinigungsbehörde.	8.2	Zuwendungsempfänger Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände nach den §§ 91 und 95 Abs. 2 LWG oder der nach § 95 Abs. 1 LWG verpflichtete Dritte, der die Maßnahmen durchführt.
7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach Muster 4 über das StAWA (baufachliche Prüfbehörde) an die Bewilligungsbehörde zu richten.	8.3	Zuwendungsvoraussetzungen Die Unterhaltungsarbeiten dürfen nur gefördert werden, wenn sie den Anforderungen meiner „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. 9. 1989 (SMBL. NW. 772) entsprechen. Alle Unterhaltungsmaßnahmen, die in einem Haushaltsjahr abgewickelt werden sollen, stellt der Träger der Unterhaltung in einem Unterhaltungsplan zusammen und legt diesen bis spätestens 1. März eines jeden Jahres der Unteren Wasserbehörde vor.
Muster 4	7.4 Verwendungsnachweisverfahren Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der Verwendung nach Muster 5 dieser Richtlinien zu führen. Sofern ein Zwischennachweis zu erbringen ist, ist das Muster 2 zu Nummer 3.1 NBest-Bau zu verwenden. Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde über das zuständige StAWA vorzulegen. Dieses hat seine baufachliche Stellungnahme und seinen Prüfungsvermerk (Nr. 12.2 VV bzw. 11.2 VVG) beizufügen. Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 VV und VVG zu § 44 LHO ist das zuständige StAWA.		T. Die Planunterlagen sind so aufzustellen, daß einerseits die Maßnahmen fachgerecht beurteilt und in die Örtlichkeit umgesetzt werden können, andererseits der Umfang auf das notwendige Maß beschränkt ist. Alles Weitere regelt der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 11. 1984 (SMBL. NW. 791) „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserwirtschaftlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“.
Muster 5	7.5 Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.	8.4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
8	Naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern	8.4.1	Zuwendungsart Projektförderung
8.1	Gegenstand der Förderung	8.4.2	Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung
8.1.1	Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, die eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse bewirken. Dazu gehören auch Aufwendungen	8.4.3	Form der Zuwendung Zuweisung/Zuschuß
8.1.1.1	für die ein- bis zweimalige Mahd des Böschungsrasens regelmäßig nicht vor Mitte Juni einschl. Beseitigung des Mähguts;	8.4.4	Bagatelldgrenze: Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt Nummer 1.1 VVG, für sonstige Zuwendungsempfänger 1000,- DM.
8.1.1.2	für Räumungen und Entschlammungen, jedoch nur dann, wenn diese Arbeiten äußerst schonend, abschnittsweise in aufeinander folgenden Jahren durchgeführt werden, Grabenfräsen dürfen dabei nicht verwendet werden;	8.4.5	Bemessungsgrundlage Die Höhe der Zuwendung beträgt regelmäßig 40 v. H., jedoch höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Nummer 2.4 Satz 1 VVG zu § 44 LHO bleibt unberührt.
8.1.1.3	für die Räumung von Sand-, Schlamm- und Geröllfängen;	8.5	Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren
		8.5.1	Zuständige Behörde ist bei – kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, – Kreisen und kreisfreien Städten sowie Dritten gemäß § 95 Abs. 1 LWG der Regierungspräsident, – Wasserverbänden die nach Gesetz oder Satzung zuständige unmittelbare Aufsichtsbehörde.

- 8.5.2 Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungs-
nachweisverfahren richtet sich nach den Mustern
6 und 7 dieser Richtlinien. **Muster 6**
Muster 7
- 8.5.3 Die Prüfung der Verwendung der Mittel und ggf.
die Abnahme der Maßnahme obliegen der nach
Nummer 8.5.1 zuständigen Behörde, die sich der
Mitwirkung des zuständigen StAWA bedienen
kann.
- 8.6 Zu beachtende Vorschriften
Die Nummer 7.5 dieser Richtlinie gilt sinngemäß.
- 9 Schlußbestimmungen
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1990 in Kraft. Maßnahmen, für die nach
meinem RdErl. v. 1. 8. 1984 (SMBL. NW. 772) ein
Zuwendungsbescheid erteilt worden ist, sind
nach letztgenannten Richtlinien abzuwickeln.

An
(Bewilligungsbehörde
über das StAWA)

Muster 1
Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

Betr.:

Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:			
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis		
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

2 Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Prüfung	Datum	Behörde	AZ
Genehmigung/Planfeststellung			
Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9a WHG)			
Durchführungszeitraum	von/bis		

3 Gesamtkosten

lt. beil. Kostenberechnung (DIN 276)/DM	
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/DM (Ermittlung auf besonderem Blatt, soweit bekannt)	
zuwendungsfähige Ausgaben/DM (soweit bekannt)	
Beantragte Zuwendung/DM	

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....	Folge- jahre
	in 1 000 DM					
1	2	3	4	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben)						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch						
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)						

5 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/ Zuschüsse DM	v. H. d. zuwendungsfähigen Ausgaben
1	2	3
Summe:		

6 Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt*)/berechtigt*) ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die gemachten Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 8.4 (außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbänden und bei juristischen Personen des Privatrechts): er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

*) Nichtzutreffendes streichen

9 Anlagen

- a) Bauzeitenplan
- b) aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/genehmigten Entwurf:*)
- Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Längsschnitte
 - Erläuterungsbericht (einschließlich der Festlegung der Hauptabmessungen)
 - Kostenberechnung bzw. -schätzung
- zusätzlich für Talsperrenmaßnahmen:
Entwurf des Absperrbauwerkes
- c) Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren wasserrechtlichen Zulassungen
- d) Angabe des/der vorgesehenen Vergabeverfahren(s)*)
- e) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Alternativuntersuchungen einschließlich Folgelastenberechnung)
- f)

.....
Ort/Datum.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10 Ergebnis der Antragsprüfung durch das Staatliche Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft (Nr. 6.8 VV/VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, daß die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht*). Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Berechnung der Zuwendung:
- a) Gesamtkosten DM
- b) nicht zuwendungsfähige Ausgaben DM
- c) zuwendungsfähige Ausgaben DM
- d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz
von v. H. DM

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 2

(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Kennziffer:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom**Anlg.:** – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
– Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

– Antrag (3. Ausfertigung)

.....

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM (Höchstbetrag)

(in Buchstaben Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckverbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
 (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu
 zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
 als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:		DM
Verpflichtungsermächtigungen		DM
davon kassenwirksam	19.....	DM
	19.....	DM
	19.....	DM
	19.....	DM
Folgejahre		DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.44 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt*).

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) (baufachliche Prüfbehörde) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

*) Nichtzutreffendes streichen

**) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StAWA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 100 000,- DM, unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
5. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31. 10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschlätze nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung*),
 - für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten 5 Jahre*).
6. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch, an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschild (gemäß § 29 GBO) nachgewiesen wird.

(Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über 1 000 000 DM an außergemeindliche Zuwendungsempfänger)

2. Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren und der Gewässerunterhaltung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 3. 1990 (SMBI. NW. 772), die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden/GV)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 3

(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Kennziffer:

**Änderungs-/Fortschreibungs-
Zuwendungsbescheid Nr.*)****Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW**hier:****Bezug:** Ergänzungsantrag vom**Anlg.:** 1 Ergänzungsantrag (3. Ausfertigung)

Unter Zugrundelegung

1. des Zuwendungsbescheides vom und der darin enthaltenen Nebenbestimmungen,
2. Ihres Ergänzungsantrages vom
mit aktualisierter Kostenermittlung und angepaßtem Baukostenzeitplan,
3. der Änderungs-/Fortschreibungszuwendungsbescheide*)

Nr. 1 vom

Nr. 2 vom

erght folgender Bescheid zur Änderung*)/Fortschreibung*) der erteilten Bewilligung:

Für die Maßnahme

- wird zu der bisher bewilligten Zuwendung von DM
eine weitere Zuwendung in Höhe von DM
(in Worten Deutsche Mark)
jedoch nicht mehr als v. H. nachzuweisenden
zuwendungsfähigen Mehrausgaben von DM
bei Gesamtkosten von DM
in Form der Anteilfinanzierung bewilligt.

*) Nichtzutreffendes streichen

– erhöhen/ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben	
von bisher	DM
auf	DM
– steht Ihnen eine Zuwendung in folgender Höhe zur Verfügung:	
– gemäß Zuwendungsbescheid	DM
– gemäß Änderungs-/Fortschreibungszuwendungsbescheid*)	DM
insgesamt (Höchstbetrag)	DM
– wird der Bewilligungszeitraum bis zum verlängert*)	

Verteilung der Haushaltsmittel:	
a) auf ausgezahlte Haushaltsmittel vergangener Haushaltsjahre	 DM
b) auf Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres	 DM
c) auf Verpflichtungsermächtigung zu Lasten künftiger Haushaltsjahre	 DM
Die Zuwendung wurde bzw. wird voraussichtlich wie folgt kassenwirksam:	
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
Die Bewilligung gilt bis zum:	

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Ergänzungsantrag, von denen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren und der Gewässerunterhaltung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 3. 1990 (SMBL. NW.772) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich ist.

Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden/GV)

.....
(Unterschrift)

Muster 4.....
(Zuwendungsempfänger)....., den
Ort/Datum

Fernsprecher:

An (Bewilligungsbehörde)
über das StAWA**Mittelanforderung****Betr.:**
(Zuwendungszweck)**Bezug:**
(Zuwendungsbescheid[e] vom)

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden bewilligt:	
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	 DM
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	 DM
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	 DM
insgesamt	 DM

Bisherige Ausgaben:				
Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig
	DM	DM	DM	DM
insgesamt				
bereits erhalten:				
im Haushaltsjahr 19.....			 DM	
im Haushaltsjahr 19.....			 DM	
im Haushaltsjahr 19.....			 DM	
im Haushaltsjahr 19.....			 DM	
im Haushaltsjahr 19.....			 DM	
insgesamt			 DM	
Beantragter Teilbetrag			 DM	
Restbetrag			 DM	

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kasse

Kto.-Nr.

Bankleitzahl

Erklärungen des Zuwendungsempfängers:

Es wird bestätigt, daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Prüfvermerk des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle, Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art [Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾]	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch:				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig ²⁾
insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (Nr. 6.8 VVG/Nr. 6.9 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG/Nr. 12.2 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

An
(Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung und Verwendungsnachweis
(Gewässerunterhaltung)**

Betr.:
Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Name und Anschrift des/der Vertretungs- berechtigten:		Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:		Name/Tel. (Vorwahl/Durchwahl)
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.:	Bankleitzahl:

2 Maßnahmen (Kurzbeschreibung gem. Unterhaltungsplan)

--

3 Beantragte Zuwendung

Zu der/den vorgenannten Maßnahme(n) wird eine Zuwendung in Höhe von

4 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

5 Verwendungsnachweis

5.1 Sachbericht
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme und des Anteils der ökologischen Verbesserung)

5.2 Zahlenmäßiger Nachweis
(Siehe hierzu die Zusammenstellung der Rechnungen)

6 Sonstige Anlagen

(Zusammenstellung der Rechnungen)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

7 Ergebnis der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung

7.1 Antrag und Verwendungsnachweis wurden anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft.
Die Maßnahme(n) ist – sind – ordnungsgemäß durchgeführt. *)
Gegenüber dem Antrag haben sich keine/folgende Abweichungen ergeben: *)

7.2 Beanstandungen:

7.3 Aufgrund der Prüfung wird folgende(r) Zuweisung/Zuschuß ausgezahlt: *)

7.3.1 Gesamtkosten

7.3.2 ./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben

7.3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

7.3.4 davon vom Hundertsatz nach Nr. 8.4.5 Sätze 1 und 2

7.3.5 auszahlender Betrag

.....
(Ort, Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

(Bewilligungsbehörde

Az.:

.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Kennziffer

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;
hier:**Bezug:** Ihr Antrag vom**1 Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3 Finanzierungsart/-höhe*)

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4 Ermittlung der Zuwendung)**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1990

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1992/93. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 9. 1990	543
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO) vom 22. August 1990	543
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (VVzQVO); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 8. 1990 ..	546
Vorläufiger Lehrplan für Türkisch in der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1990	547
Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe – Richtlinien und Lehrpläne; Deutsch. RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 8. 1990 ..	547
Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 28. August 1990	547
Festlegung der Termine für die Antragstellung auf Zulassung und zeitliche Abwicklung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 8. 1990	547
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Gleichstellung von Diplomprüfungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik (mit mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit) an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 19 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 8. 1990	548
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1990	548

Richtlinien zur Beschäftigung und Vergütung nebenberuflicher Lehrkräfte (RBVnL). RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 8. 1990	548
Vergütung für die Mitwirkung nebenberuflicher Lehrkräfte bei Schülerprüfungen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 31. 8. 1990 ..	551
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Assistentin und Assistent an Bibliotheken. Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 23. August 1990	552

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	556
Europäischer Wettbewerb 1991	558
Wettbewerb „Der Frankreich-Preis“ 1990/91	558
Landes-Schülertheater-Treffen 1991 in Coesfeld	558
Empfehlungsverzeichnisse für Jugendliteratur 1990	558
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1990 ..	559
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Juli bis 10. September 1990 ..	559
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 4. September 1990	562
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	564

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ordnung für das Landesinstitut Sozialforschungsstelle Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 9. 1990	575	Berichtigung der Satzung der Fachhochschule Düsseldorf zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Hochschulsatzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Maschinenbau) vom 20. April 1990 (GABl. NW. S. 396)	588
Einführung eines Deutsch-Französischen Magisterstudiengangs Rechtswissenschaft an den Universitäten Köln und Paris I (Pantheon Sorbonne). Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 7. 1990	576	Berichtigung der Satzung der Fachhochschule Düsseldorf zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Hochschulsatzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Verfahrenstechnik) vom 20. April 1990 (GABl. NW. S. 399)	588
Einführung des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Osteuropa an der Universität Köln. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 7. 1990	576	Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Logistik an der Fachhochschule Lippe (Fachprüfungsordnung – FPO – Logistik) vom 14. August 1990	588
Aufhebung des Lehramtsstudiengangs Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 18. 7. 1990	576	Zweite Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 14. August 1990	589
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Dolmetschen und Übersetzen an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 7. 1990	576	Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium „Deutsch als Fremdsprache“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 3. September 1990	590
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Versorgungstechnik an der Fachhochschule Münster. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 7. 1990	576	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 10. September 1990	590
Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Außenwirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Wirtschaft vom 10. Juli 1990	576		
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 66 WissHG und § 45 FHG (Einstufungsprüfungsordnung) an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 27. Juni 1990	577		
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften/Ostasien (Schwerpunkt China) an der Universität zu Köln vom 10. September 1990	577		
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. August 1990	582		
Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang „Steine und Erden/Tagebautechnik, Aufbereitung, Veredlung“ an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau in Bochum (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 15. August 1990	583		
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Außenwirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf vom 10. Juli 1990	584		

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Oktober 1990	591
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. bis 13. August 1990	591
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 16. August 1990	592

– MBl. NW. 1990 S. 1487.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569